

Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

14.03.2019
Mag. Engelbert Schiller

Brief-Gegenbrief zur Vereinbarung 2019 - 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie am 20. Februar 2019 zugesagt, wurde der Verhandlungsstand auf der Grundlage der gemeinsam erarbeiteten Unterlage (Beilage 1) in der Bundeskurierversammlung am 27.02.2019 diskutiert und mehrheitlich der skizzierte Weg zur Übernahme der Abrechnung der für BSVG-Anspruchsberechtigte erbrachten vertragsärztlichen Leistungen durch die SVS angenommen. Um das Ziel einer einheitlichen Tarifierung (einheitlicher Punktwert) von vertragsärztlichen Leistungen für GSVG- und BSVG-Anspruchsberechtigte sicher zu stellen, sind folgende Schritte zu setzen:

1. Der Honorarabschluss 2019 für die SVA tritt auf der Grundlage der vorliegenden Zusatzprotokolle zum Ärztegesamtvertrag bzw. Gruppenpraxengesamtvertrag mit 01.04.2019 in Kraft, ebenso die beiliegende 7. Zusatzvereinbarung zum VU-Gesamtvertrag (Beratung/Information zum Brustkrebsfrüherkennungsprogramm) sowie die Brief-Gegenbrief-Regelung bezüglich Zuschuss zu eKOS und zur eMedikation. Alle Dokumente beiliegend. Über diesen Honorarabschluss informieren ÖÄK und SVA die Vertragsärzte gemeinsam. Dieses Informationsschreiben enthält auch einen Hinweis auf die bevorstehende Fusion der SVA mit der SVB zur Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS). Ein gesondertes Schreiben der damit einhergehenden Änderungen in der Leistungserbringung/Abrechnung erfolgt voraussichtlich im 1. Halbjahr 2019.
2. ÖÄK und SVA/SVB berechnen gemeinsam auf der Grundlage der SVB-Abrechnungsdaten und der bestehenden SVA-Tarife kostenneutrale Punktwerte auf Basis der Abrechnungsdaten 2018 + einer Prognose auf Basis der SVB (GKK) Abschlüsse 2019. Einzelne dieser Punktwerte werden per 01.01.2020 so erhöht, dass sich das Honorarvolumen 2019 für BSVG-Anspruchsberechtigte für 2020 um 10 Mio. € erhöht. Die SVA-Tarife zum Stand 31.12.2019 bleiben für 2020 unverändert gültig.

3. Die 2020 für BSVG-Anspruchsberechtigte zur Anwendung gelangenden Punktwerte werden im Wege einer gesamtvertraglichen Regelung zum bestehenden SVA-Ärzte- bzw. Gruppenpraxengesamtvertrag fixiert, gleichzeitig erfolgen notwendige Adaptierungen der Gesamtverträge in Bezug auf BSVG-Anspruchsberechtigte (z.B. Anspruchsnachweis, Rechnungslegung, etc.). Es wird darauf hingewiesen, dass die SVB ex lege mit Wirkung 01.01.2020 nicht mehr Partei der Gesamtverträge der GKKs mit den jeweiligen Landesärztekammern ist. Zielsetzung ist hier die Unterfertigung dieser Zusatzprotokolle bis spätestens 30.06.2019.
4. Mit Wirkung ab 01.01.2021 wird das SVS-Honorarvolumen des Jahres 2020 um den VPI tarifwirksam erhöht. Als VPI gilt hier der durchschnittliche VPI 2015 für den Zeitraum November 2019 bis Oktober 2020.
5. Im dritten Quartal 2021 erfolgt eine gemeinsame Evaluierung der Abrechnungsdaten 2020 für BSVG-Anspruchsberechtigte. Allfällige Abweichungen von den Berechnungen und Vereinbarung nach Pkt. 2. und Pkt. 3. finden Berücksichtigung bei der Tarifierfassung per 01.01.2022.
6. Mit Wirkung ab 01.01.2022 werden wiederum einzelne Punktwerte so erhöht, dass sich das Honorarvolumen für BSVG-Anspruchsberechtigte des Jahres 2021 um weitere 10 Mio. € tarifwirksam erhöht. Die SVA-Tarife zum Stand 31.12.2021 werden um VPI + 0,5% erhöht.
7. Für die Jahre 2023 und 2024 stehen zur Valorisierung des SVS-Honorarvolumens jeweils 5 Mio € per 01.01.2023 bzw. 01.01.2024 zur Verfügung. Diese werden soweit notwendig (max. 5 Mio € in beiden Jahren) zur etwaigen Punktwetheranführung für BSVG-Anspruchsberechtigte verwendet. Darüberhinausgehende Anteile werden tarifwirksam für das SVS-Honorarvolumen verwendet.
8. Im 3. Quartal 2023 erfolgt eine gemeinsame Evaluierung der Abrechnungsdaten für BSVG-Anspruchsberechtigte. Allfällige Abweichungen von den Berechnungen finden Berücksichtigung bei der Tarifierfassung per 01.01.2024.

Außerhalb dieses Anpassungsprozesses werden folgende Feststellungen getroffen:

- Alle VertragsärztInnen der SVA ohne GKK-Einzelvertrag werden ermächtigt BSVG-Anspruchsberechtigte auf Basis des SVS-Gesamtvertrages abzurechnen.
- Alle VertragsärztInnen der SVB ohne SVA-Einzelvertrag werden ermächtigt GSVG-Anspruchsberechtigte auf Basis des SVS-Gesamtvertrages abzurechnen.
- Vertragliche Regelungen, die seitens der SVB oder SVA gegenüber niedergelassenen VertragsärztInnen per 31.12.2019 bestehen, werden von der SVS übernommen (z.B. Bereitschaftsdienste, (regionale) Sondervereinbarungen, Junior Check, PROP, DMP, Grippeimpfung, Sonderverrechnungsbefugnisse einzelner VertragsärztInnen im § 2 Kassensbereich, etc.).
- Umstellung der Quartalsabrechnung auf Monatsabrechnung
- Neue Leistungen können außerhalb der aktuellen Vereinbarung und Budgets verhandelt und in den Katalog aufgenommen werden

- In den Jahren 2021, 2023, 2024 und 2025 werden die Abrechnungsdaten für SVB-Anspruchsberechtigte analysiert und bewertet und etwaige Abweichungen werden spätestens im Folgejahr kompensiert.

Anhang

Wien, am 14.3.2019

Österreichische Ärztekammer

  
 VP Dr. Johannes Steinhart a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
 BKNÄ-Obmann Präsident

Wien, am 19. MRZ. 2019

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

  
 Theresia Meier Mag. Franz Ledermüller
 Obfrau Generaldirektor

Wien, am 21.03.2019

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

  
 Abg. z. NR Karlheinz Kopf DI Dr. Hans Aubauer
 Obmann-Stv. Generaldirektor

Zusammenführung von SVB mit SVA

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
SVA	Abschluss lt. 8.12.2018	0%	VPI	VPI + 0,5%	5 Mio. (Rest SVB/Valorisierung Tarife)	5 Mio. (Rest SVB/Valorisierung Tarife)
SVB	noch GKK	10 Mio.	VPI	10 Mio.		